

## UVPG-Vermerk Windenergieprojekt

Vorhaben BImSchG für die Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163/6.X TCS164, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m , Gesamthöhe 245,50 m, Nennleistung 7,0 MW, in der Gemarkung Scheid , Flur 4, Parzelle 45;

Antragssteller: EE Scheid ApS & Co.KG, Dieselstraße 4, 25813 Husum;

Az.:6-5610-1 WKA Scheid nach § 16b BImSchG

**Bemerkungen: Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist eine allgemeine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, weil es sich um ein Änderungsverfahren handelt. Es wird 1 WEA errichtet und 2 WEA-Bestandsanlagen in einem Raum mit hoher Vorbelastung durch WEA abgebaut.**

1.	<p><b>Merkmale des Vorhabens</b></p> <p>Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen</p>	
1.1	<p>Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten</p>	<p>Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m<sup>2</sup> (Bau/Anlage/Betrieb)</p> <p>Fundamente (versiegelt): ca. 511 m<sup>2</sup></p> <p>Kranstellfläche (befestigt): ca. 1.574 m<sup>2</sup></p> <p>Zuwegung, (befestigt): ca. 1.571 m<sup>2</sup></p> <p>Temporär in der Bauzeit genutzte Flächen: 4.428 m<sup>2</sup></p> <p>Hilfskranflächen, Kranauslegerflächen, Rettungswege, Montage- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtung (befestigt).</p> <p>Kreisrundes Flachfundament mit einem Durchmesser von 25,5 m (Nordex N163/6.X TCS164)</p>
1.2	<p>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</p>	<p>Eine Anlage ersetzt 2 bestehende Anlagen. Nördlich und südwestlich der Ortslage Scheid und Hallschlag befinden sich weitere bestehende Windparks. Ein Zusammenwirken liegt mit diesen Windparks vor (z.B. im Bereich Schall)</p>

1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Der Untersuchungsraum wird von intensiv genutzten Wiesen und Weiden sowie ackerbaulich genutzten Flächen dominiert. Die Landschaft mit einigen kleinen Feldgehölzen wird durch weitläufig angelegte Windschutzhecken gegliedert und geht im Norden in großflächige Waldgebiete über. Im weiteren Umfeld liegen die Ortschaften Hallschlag, Frauenkron, Scheid und Losheim sowie einige Einzelhöfe, auch im näheren Umfeld der geplanten WEA. Im Umfeld des Repowering-Standorts werden zahlreiche weitere WEA betrieben.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	<p>Bauabfälle sowie Materialien aus dem Rückbau der Altanlagen im Zuge des Repowerings werden ordnungsgemäß verwertet bzw. entsorgt, gleiches gilt für den Rückbau der geplanten WEA nach Ende des Betriebes. Während des Betriebes der Anlage entstehen keine Abfälle.</p>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Lichtimmissionen</p> <p>Nach § 5 Abs.9 B EEG 2017 wird mit Wirkung zum 31.12.2022 die verpflichtende Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) zur Verringerung der Lichtemissionen eingeführt. Der Gesetzgeber erwartet, dass durch diese Verpflichtung eine steigende Akzeptanz in der Bevölkerung für Windenergieanlagen erreicht wird</p> <p>Die hier beantragten WEA werden gemäß dieser Frist spätestens ab dem 31.12.2022 mit einem BNK—System ausgestattet sein; sofern die BNetzA die Frist erneut verlängert, werden die hier beantragten WEA spätestens bis zu dem dann festgelegten Zeitpunkt mit einem BNK—System ausgestattet sein.</p> <p>Schallemissionen und Schattenwurf</p> <p>Im Rahmen der Errichtung entstehen temporäre baubedingte Lärmemissionen.</p> <p>Die Einhaltung der schalltechnischen Grenzwerte ist sichergestellt, da die Anlagen auch theoretisch gedrosselt betrieben werden können, um eine Beeinträchtigung durch zu hohe Schallimmissionen für die umliegenden Siedlungselemente zu vermeiden.</p> <p>Im BImSchG-Verfahren muss vom Antragssteller eine Schattenprognose erstellt werden. Nach Durchführung evtl. notwendiger Abschaltungen wird sichergestellt, dass die vorgegebenen Richtwerte für Schattenwurf eingehalten werden.</p>

1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p>	<p>Gefahren durch Eisabwurf werden durch technische Verfahren wie das Kennlinienverfahren auf ein Minimum reduziert.</p> <p>Hierbei erkennt die WEA Eisansatz an den Rotorblättern frühzeitig und setzt den Rotor still bis ausreichend Tauwetter zur Enteisung beigetragen hat.</p> <p>Eisabfall ist ein allgemeines Risiko, das von hohen Gebäuden ausgeht. Da in den Wintermonaten von wenig landwirtschaftlicher Aktivität auszugehen ist, wird dieses Risiko als sehr gering angenommen</p> <p>Um Risiken durch Turmversagen oder Rotorblattbruch so gering wie möglich zu gestalten, ist die Auslegung, Herstellung und Erprobung von Windenergieanlagen technischen Richtlinien und Normen unterworfen, ohne deren Erfüllung die Zulassung eines Anlagentyps nicht möglich ist. Zusätzlich wird projektspezifisch ein Standsicherheitsnachweis erstellt, der die standortspezifischen Wind- und Turbulenzbedingungen berücksichtigt. Im Rahmen durch den Anlagenhersteller werden alle sicherheitsrelevanten Verbindungen in regelmäßigen Intervallen geprüft, um etwaige Risiken zu erkennen und beheben zu können.</p> <p>Das Risiko für Leib und Leben durch einen Brand an der WEA ist sehr gering. Im Brandfall wird die Umgebung um die WEA von der Feuerwehr großflächig abgesperrt und das Windrad brennt kontrolliert ab.</p> <p>Die Materialien der Hauptkomponenten sind überwiegend nicht brennbar (Stahl, Beton). Brennbare Materialien (Elektronikanlagen, Kunststoffe) finden sich überwiegend im Maschinenhaus und dem Rotor. Grundsätzlich stellt die WEA den Betrieb ein, sobald eine der elektrischen bzw. mechanischen Komponenten die zu hohen Temperaturen durch entsprechende Sensorik an die Steuerung meldet. Aufgrund geringer Brandlasten wird der geplante Anlagentyp als wenig anfällig für Brandrisiken eingestuft.</p>
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Wassergefährdende Stoffe laut technischer Beschreibung (Antragsunterlagen 4.4. Hersteller Dokumente zu Abfall und Abwasser)
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im	keine

	Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Risikovermeidung Wasser: Die Anlagen verfügen über entsprechende Einrichtungen zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe, die Sensor überwacht sind; Risikovermeidung menschliche Gesundheit: Blitzschutz und Eisansatzerkennungssystem

2	<b>Standort der Vorhaben</b>	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>Die geplante WEA befindet sich auf dem Gebiet der Ortsgemeinden Scheid auf intensiv genutzten Grünlandflächen (Offenlandflächen)</p> <p>Von Wohnnutzungen (Einzelhöfen) beträgt der Mindestabstand zur nächsten geplanten WEA ca. 500 m, zu geschlossenen Siedlungen wird ein Abstand von mindestens 1.170 m eingehalten.</p> <p>Die Beurteilung der „optisch bedrängenden Wirkung“ bewertet das Repoweringverfahren für die betroffenen Wohnhäuser im Außenbereich in 2-3-fachem Gesamthöhenabstand zu den WEA als zulässig. Nach eingehender Prüfung der Einzelfälle anhand der einschlägigen Bewertungskriterien und unter Berücksichtigung der wirkungsmindernden Vorbelastung durch die bestehenden WEA wird die optische Wirkung für alle geprüften Standorte nicht als rücksichtslos optisch bedrängend beurteilt.</p> <p>Es wurde die Lage der Gebäude im Außenbereich berücksichtigt. Dort können den Bewohnern Maßnahmen, durch die sie sich vor den Auswirkungen der WEA schützen können, eher zugemutet werden als im bebauten Innenbereich.</p> <p>Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die Gesamtzahl der WEA im Windpark verringert wird bei gleichzeitiger Reduzierung der Rotorzahl.</p>
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden,	<p><u>Böden</u></p> <p>Auf den Böden mit mittlerem Ertragspotential findet ausschließlich Grünlandwirtschaft statt; untergeordnet befinden sich in der</p>

	<p>Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p>	<p>Landschaft Fichtenforste mit Ausmaßen von Feldgehölzen. Die Böden des Untersuchungsgebietes sind in der Region groß- und kleinflächig verbreitet.</p> <p>Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor.</p> <p><u>Klima</u></p> <p>Besondere Klimatische Funktionen werden von den betroffenen Flächen nicht erfüllt.</p> <p><u>Grund- und Oberflächenwasser</u></p> <p>Im durch das Vorhaben betroffenen Gebiet sind keine Wasserschutzgebiete der Zonen I bis III vorhanden.</p> <p>Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Im unmittelbaren Umfeld des Anlagenstandortes verläuft der Katerbach (Gewässer 3. Ordnung), sowie ein unbenanntes, periodisch wasserführendes Gerinne, dass in den Katerbach mündet.</p> <p>Der größte Vorfluter des Untersuchungsgebietes (UG) ist die im großräumigen Umfeld entspringende Kyll, deren Quelle rund 2.000 m vom Vorhabenstandort entfernt ist.</p> <p>Stillgewässer sind im UG nicht vorhanden.</p> <p><u>Biodiversität</u></p> <p>Durch die direkte und temporäre Flächeninanspruchnahme sind überwiegende Grünlandflächen sowie Wege betroffen.</p> <p>Für diese Eingriffe in das Biotoppotential ist aufgrund des Rückbaus bestehender WEA ein Kompensationsüberschuss nachgewiesen.</p> <p>Die Auswertung vorliegender Daten im projektrelevanten Umfeld ergab Hinweise auf mögliche Vorkommen der windkraftsensiblen Arten Baumfalke, Fischadler, Graureiher, Haselhuhn, Kormoran, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Kranich, Uhu, Waldschnepfe und Wespenbussard. Zudem sind die WEA-sensiblen Fledermausarten aufgeführt.</p> <p>Brutplätze oder Quartiere dieser Arten wurden jedoch mit Ausnahme des Rotmilans innerhalb der definierten Prüfbereiche nicht festgestellt bzw. sie sind nicht zu erwarten. Neben den windenergiesensiblen Arten wird mit der Feldlerche eine weitere gefährdete Brutvogelart im Untersuchungsgebiet erfasst.</p>
--	---	--

		<p>Als Lebensraum für Fledermäuse hat das Untersuchungsgebiet insgesamt eine mittlere Bedeutung. Das Gebiet stellt sich mit insgesamt 10 nachgewiesene Arten bzw. Artpaaren als mäßig artenreich dar. Es wurden keine Fledermausquartiere (Wochenstuben oder Balzquartiere) im Untersuchungsraum festgestellt. Es werden jedoch Quartiere der Zwergfledermaus in den umliegenden Ortschaften und Waldgebieten vermutet. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf die nachgewiesenen Fledermausarten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Prüfung der Verbotstatbestände in der artenschutzrechtlichen Prüfung ist das geplante Vorhaben bei Umsetzung von Schutz-, Ablenkungs- und Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtlich zulässig. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.</p>
2.3	<p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p>	<p>NATURA 2000-Gebiete sind in Form des FFH-Gebietes DE-5605-306 „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ in einer Entfernung von rund 2.000 m zu Vorhaben vorhanden. Aufgrund des Abstands und der Art des Vorhabens kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Vorkommen aller Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-RL innerhalb des Schutzgebietes werden somit weder Bau- noch Anlagebedingt beeinträchtigt.</p> <p>Auch eine betriebsbedingte Auswirkung auf die Ausprägung oder das Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-RL innerhalb des betreffenden FFH-Gebietes kann aufgrund der Entfernung von der vorgesehen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, da diese keine Empfindlichkeit gegenüber weitreichenden Reizen von WEA wie Schattenwurf oder Schallemissionen aufweisen.</p>
2.3.1	<p>Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>NATURA 2000-Gebiete sind in Form des FFH-Gebietes DE-5605-306 „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ in einer Entfernung von rund 2.000 m zu Vorhaben vorhanden. Aufgrund des Abstands und der Art des Vorhabens kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.</p>

2.3.2	<p>Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst</p>	<p>Naturschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Der Abstand der WEA zum Naturschutzgebiet „Kyllaue (EU-081) liegt bei rund 2.300 m, zum NSG „Bunkeranlagen“ (EU-147) beträgt rund 1750 m.</p> <p>Abschließend ist festzuhalten, dass für den Untersuchungsraum vorhandene Naturschutzgebiet keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorhanden sind und erhebliche nachteilige Auswirkungen auch auf Grund der Entfernung auf die Naturschutzgebiete auszuschließen sind.</p>
2.3.3	<p>Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst</p>	<p>Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p>
2.3.4	<p>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>Mit der Umsetzung des Vorhabens geht der Rückbau von zwei WEA die durch eine moderne WEA ersetzt werden einher. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden gemäß LKompVO (2018) mittels Ersatzzahlungen kompensiert.</p> <p>Die Kompensation der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft erfolgt durch im Fachbeitrag Naturschutz näher erläuterte Kompensationsmaßnahmen (Ginster Landschaft + Umwelt August 2022)</p> <p>Mit Abschluss des Vorhabens verbleiben keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.</p> <p>Biosphärenreservate sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p>
2.3.5	<p>Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>Im Bereich der Vorhabenflächen und deren Umfeld befinden sich keine Naturdenkmäler</p>
2.3.6	<p>geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG fehlen auf den durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen.</p>
2.3.7	<p>gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p>Der geringste Abstand zu den nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5604-0158-2010) liegt bei über 1.100 m. Gesetzlich geschützte Biotop sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>

2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Die geplanten Anlagenstandorte sowie die zurückzubauenden WEA liegen außerhalb von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten.  Auch festgesetzte oder ermittelte Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.  Eine durch das geplante Vorhaben verursachte Schadstoffanreicherung im Grundwasser kann ausgeschlossen werden, da die WEA über Schutzvorrichtungen gegen das Auslaufen wassergefährdender Stoffe verfügen.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Entsprechende Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Gemäß dem nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler des Landkreises Vulkaneifel (GKE 2017) verlaufen im unmittelbaren Umfeld der Eingriffsflächen sehr gut erhaltene Abschnitte der Höckerlinie des Westwalls, errichtet im Zeitraum von 1938-1940.  Auf der Hauptstraße in Scheid steht zudem eine nachbarockes Sockelkreuz aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts.  Da die relevanten Denkmäler keine ausgeprägte Fernwirkung entfalten und innerhalb der Siedlungen bzw. der Landschaft nicht hervorstechen sowie überwiegend durch Gehölze überwachsen sind, sind durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigungen der historischen Denkmalwerte und des Erscheinungsbildes der betrachteten Denkmäler zu erwarten.  Archäologisch bedeutende Landschaften sind nicht betroffen.

3.	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b>
----	--

	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die möglichen Auswirkungen auf die Bevölkerung durch Schallimmissionen und Schattenbelastungen wurden im Rahmen von Fachgutachten zur schalltechnischen Immissionsprognose und zur Schattenprognose beurteilt und durch die zuständige Behörde überprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Ist nicht gegeben.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p>Die geplante 1 WEA tritt als Änderung, nach dem gleichzeitigen Abbau von 2 WEA genehmigten Anlagen, hinzu. Verminderung um 1 WEA.</p> <p>Schutzgut Tiere</p> <p>Im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten WEA berücksichtigt wurden die potenziell vorkommenden windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten (Haselhuhn, Kormoran, Uhu, Waldschnepfe und Wespenbussard), die tatsächlich erfassten windenergiesensiblen Brut- und Rastvogelarten (Baumfalke, Bekassine, Fischadler, Graureiher, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch) als auch die gefährdeten Brut- und Rastvogelarten (Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Haussperling, Mehl- und Rauchschnalbe, Star, Stockente, Turteltaube und Wiesenpieper) berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA und die Anlage der Zuwegung im Hinblick auf die Avifauna weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen noch zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führen.</p> <p>Als Lebensraum für Fledermäuse hat das Untersuchungsgebiet eine insgesamt mittlere Bedeutung. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf die nachgewiesenen Fledermausarten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben in Bezug auf</p>

		<p>Fledermäuse nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.</p> <p>Schutzgut Pflanzen</p> <p>Nach Angaben des Informationssystem ARTeFAKT-Arten und Fakten (LFU RLP 2021a) ist im betroffenen Bereich Scheid kein Vorkommen einer streng geschützten Pflanzenart bekannt. Im Rahmen von Geländebegehungen ergaben sich ebenfalls keine Hinweise auf streng geschützte Arten.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild</p> <p>Der Konflikt zwischen WEA und Landschaftsbild ist nicht lösbar, da Windenergieanlagen für ihre Funktion und Wirtschaftlichkeit freie, exponierte Standorte benötigen. Im Plangebiet wird diesem Umstand durch die Steuerung im Rahmen der Regional- und der Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung Rechnung getragen.</p> <p>Nach § 7 Abs. 3 - 5 der LKOMPVO ist eine Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu leisten.</p> <p>Der ebenfalls zu erstellende Fachbeitrag Naturschutz formuliert entsprechende Maßnahmen.</p> <p>Die möglichen Umweltauswirkungen können durch spezifische Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt verbleiben.</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Siehe 3.3
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Siehe 3.3
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Ein Zusammenwirken besteht zwar (siehe 1.2), allerdings werden nach der Prognose alle maßgeblichen Richtwerte eingehalten, weswegen nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen ausscheiden.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Siehe 3.3
4.	<b>Zusammenfassende Bewertung der Kreisverwaltung Vulkaneifel</b>	<b>Das geplante Repowering – Ersetzen von 2 bestehenden Windenergieanlagen (WEA) – durch die Errichtung und Betrieb von einer WEA Typ Nordex N163/6.X TCS164, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Gesamthöhe 245,50 m, Nennleistung 7,0 MW, in der Gemarkung Scheid, Flur 4, Parzelle 45, erfordert entsprechend den Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach Prüfung der</b>

		<p>Genehmigungsbehörde, eine allgemeine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (1) UVPG, weil es sich um ein Änderungsvorhaben handelt.</p> <p>In der vorliegenden Konstellation beschränkt sich die Windfarm gemäß UVPG auf die eine geplante Anlage bei Abbau von 2 bestehenden WEA. Damit ist nach § 9 (1) UVPG bei Betrachtung des geplanten Repowerings (Änderungsvorhaben) für die geplante Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage eine allgemeine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Hinzu kommt, dass das Vorhaben in einem Raum mit hoher Vorbelastung durch WEA liegt und für die neue WEA zwei bestehende Anlagen zurückgebaut werden. Somit ist eine allgemeine standortbezogene Vorprüfung in einer zweistufigen Vorgehensweise zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. In der ersten Stufe wird zunächst geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.</p> <p>Für die im Untersuchungsraum vorhandenen Schutzkriterien sind nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nach überschlüssiger Prüfung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf das geplante Vorhaben vorhanden.</p> <p>Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen sind nach Auffassung der Genehmigungsbehörde somit – auch unter Berücksichtigung möglicher zusammenwirkender Auswirkungen mit anderen bestehenden Windenergieanlagen – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten.</p> <p>Die allgemeine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 und 3 UVPG hat nach Prüfung und Auffassung der Genehmigungsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.</p>
--	--	---